

# **Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorn** (enthält 1. und 2. Änderung)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bockhorn“.

## **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt

auf gelbem (goldenem) Grund einen roten Hirschbock und darunter ein blaues Horn mit gelbem (goldenem) Beschlag. Die Farben der Gemeinde sind gelb-rot-blau.

- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bockhorn“.

## **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- € nicht übersteigt.

## **§ 4 Verwaltungsausschuss**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 5 Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Repräsentative Vertretung

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

- (2) Allgemeine Vertretung

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 7 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Bei gemeinschaftlich abgegebenen Anregungen und Beschwerden von mehr als fünf Personen ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Der Bürgermeister kann dem/n Antragsteller/n aufgeben, die Eingabe in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesem Fall bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Eingaben, die nicht Angelegenheit der Gemeinde sind, werden ohne Beratung vom Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückgegeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B.: Fragen, Erklärungen, Ansichten) werden ebenfalls unbehandelt zurückgegeben.
- (4) Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Von einer Beratung einer Eingabe soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber bereits erledigter Eingaben keinen neuen Sachverhalt enthält. Eine Behandlung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

### **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Friesland veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so

kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen kann nachrichtlich in der Nordwest- Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinnützig“, hingewiesen werden.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordwest- Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinnützig“, zu veröffentlichen. Bei umfangreichen Bekanntmachungen können statt des gesamten Textes Hinweise auf die Auslegung des vollständigen Textes im Rathaus während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude gegeben werden. Abs. (1) Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

- (1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachformel verwendet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Bockhorn, den 16.12.2004

gez. Spiekermann

(Spiekermann)  
Bürgermeister